

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 09.12.2005

Die Verbandsversammlung hat am 04.12.2009 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

§ 24 Grundgebühr

Der § 24, Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach Wohnungseinheiten (folgend WE) und nach Gewerbeeinheiten (folgend GE) vom Grundstückseigentümer erhoben:

Die Grundgebühr beträgt für die Versorgung von

1. Grundstücke bis 2 WE 10,75 €pro Monat und ab der 3. WE 4,21 €pro Monat und WE.

2. Objekten mit Wohnungen und Gewerberäumen bzw. Räumen, die zur Ausübung einer sonstigen selbständigen Tätigkeit genutzt werden

für Wohnungen gemäß 1.,

für abgeschlossene Gewerbe-, Geschäfts- und sonstige Diensträume, soweit sie nicht in WE integriert sind, zusätzlich 4,21 €pro Monat und GE.

Bei Objekten, in denen die Nutzung für gewerbliche bzw. selbständige Tätigkeiten gegenüber der Nutzung zu Wohnzwecken überwiegt, wird die Grundgebühr nach 3. erhoben.

Von einer überwiegenden Nutzung für gewerbliche bzw. selbständige Tätigkeiten wird ausgegangen, wenn der am Hauswasserzähler ermittelte Jahresverbrauch gemessen in m³ größer ist, als das Hundertfache der Summe aus der Anzahl der sich im Objekt befindlichen WE und GE. Der Kunde ist berechtigt, durch separate Messung des Wasserverbrauchs der im Objekt befindlichen GE mit Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, den Nachweis zu führen, dass diese GE einen Jahresverbrauch haben, der durchschnittlich 100 m³ je GE nicht überschreitet. In diesem Falle verbleibt es bei der Berechnung der Grundgebühr nach 2. .

3. Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen gestaffelt nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres oder des angemeldeten Gesamtspitzenbedarfes je Stunde ab größer 12 m³/h, wobei jeweils die höhere Grundgebühr zum Ansatz kommt. Bei Neukunden ist der angemeldete Wasserbedarf bzw. Gesamtspitzenbedarf je Stunde für die Einstufung maßgebend.

Wasserverbrauch pro Jahr	angemeldeter Gesamtspitzenbedarf	Grundgebühr pro Monat
0 bis 100 m ³		10,75 €
101 bis 200 m ³		14,00 €
201 bis 500 m ³		28,00 €
501 bis 1.000 m ³		37,50 €
1.001 bis 3.000 m ³	oder > 12 m ³ /h	75,00 €
3.001 bis 10.000 m ³	oder > 20 m ³ /h	117,50 €
10.001 bis 20.000 m ³	oder > 35 m ³ /h	163,75 €
mehr als 20.000 m ³	oder > 70 m ³ /h	280,00 €

4. Gartengrundstücken und Grundstücken, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind bis zu einer Jahresabnahme von 30 m³ 7,00 €pro Monat, bei einer Jahresabnahme von mehr als 30 m³ gemäß 3.
5. Der Grundstückseigentümer kann eine monatliche Grundgebührenabgrenzung im Jahresgebührenbescheid in Abhängigkeit der nachgewiesenen Nutzung verlangen. Dazu muss er bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres dem Zweckverband die Daten schriftlich übermitteln. Als Stichtag für eine monatliche Nutzung gilt der 16. des laufenden Monats.
6. Für jedes Grundstück, welches mit der öffentlichen Einrichtung durch einen Hausanschluss verbunden ist, wird nach 1. – 3. mindestens eine Grundgebühr von 10,75 €Monat erhoben.

§ 25

Verbrauchsgebühr

Der § 25 erhält folgende Neufassung:

Die Verbrauchsgebühr nach Ermittlung entsprechend § 26 Abs. 1 bis 3 beträgt je m³ 1,71 €

Für Kunden nach § 24 Abs. 1, 4. gilt folgende Mengentabelle:

bis 10 m³ pro Kalenderjahr je m³ 3,51 €

11 bis 20 m³ pro Kalenderjahr je m³ 3,25 €

21 bis 30 m³ pro Kalenderjahr je m³ 3,16 €.

§ 29

Vorauszahlung

Der § 29 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Vorauszahlungen betragen jeweils 1/6 der Verbrauchsmenge des Vorjahres und der anteiligen Grundgebühr in der jeweiligen aktuellen Höhe. Fehlt eine Vorjahresabrechnung wird die voraussichtliche Verbrauchsmenge und der Grundgebührenanteil geschätzt. Jeweils zum 31. März, 31. Mai, 31. Juli, 30. September und dem 30. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 24 und 25 mit einer Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen zu leisten. Das letzte Sechstel wird im Gebührenbescheid nach § 28 Abs. 2 unter Beachtung des tatsächlichen Verbrauches und der Grundgebühreneinheiten ermittelt.
- (2) Für die Übergangszeit der Einführung des Grundgebührenmaßstabes und der aktualisierten Mengengebühren können die Vorauszahlungen prozentual mit dem Faktor 0,95 für das Jahr 2010 erhoben werden. Im Jahresgebührenbescheid für das Kalenderjahr 2010 werden unter Beachtung der geleisteten Vorauszahlungen die nach der Änderungssatzung geschuldeten Gebühren aus Mengen- und Grundgebühren errechnet.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Der § 31 Abs. (1) wird mit einem Pkt. 9 ergänzt:

9. dem ZWA falsche Angaben zur Anzahl der genutzten WE und zum Gesamtwasserbedarf übermittelt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung am 01.01.2010 in Kraft.

Hainichen, 04.12.2009

Zweckverband Kommunale Wasserver-/
Abwasserentsorgung „Mittleres Erzgebirgsvorland“

Eulenberger
Verbandsvorsitzender